

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung gefasst.

Kierspe, 28.03.2012

Emde
Emde
Bürgermeister



Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Planung wurde gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 16.05.2012 sowie einer Informationsveranstaltung am 14.05.2012 durchgeführt worden.

Kierspe, 17.05.2012

Emde
Emde
Bürgermeister



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.05.2012 sind die Betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung um Stellungnahme gebeten worden.

Kierspe, 16.05.2012

Emde
Emde
Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gemäß § 35 (6) BauGB und § 7 GO NRW jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen am 19.03.2013 als Satzung beschlossen.

Kierspe, 20.03.2013

Emde
Emde
Bürgermeister

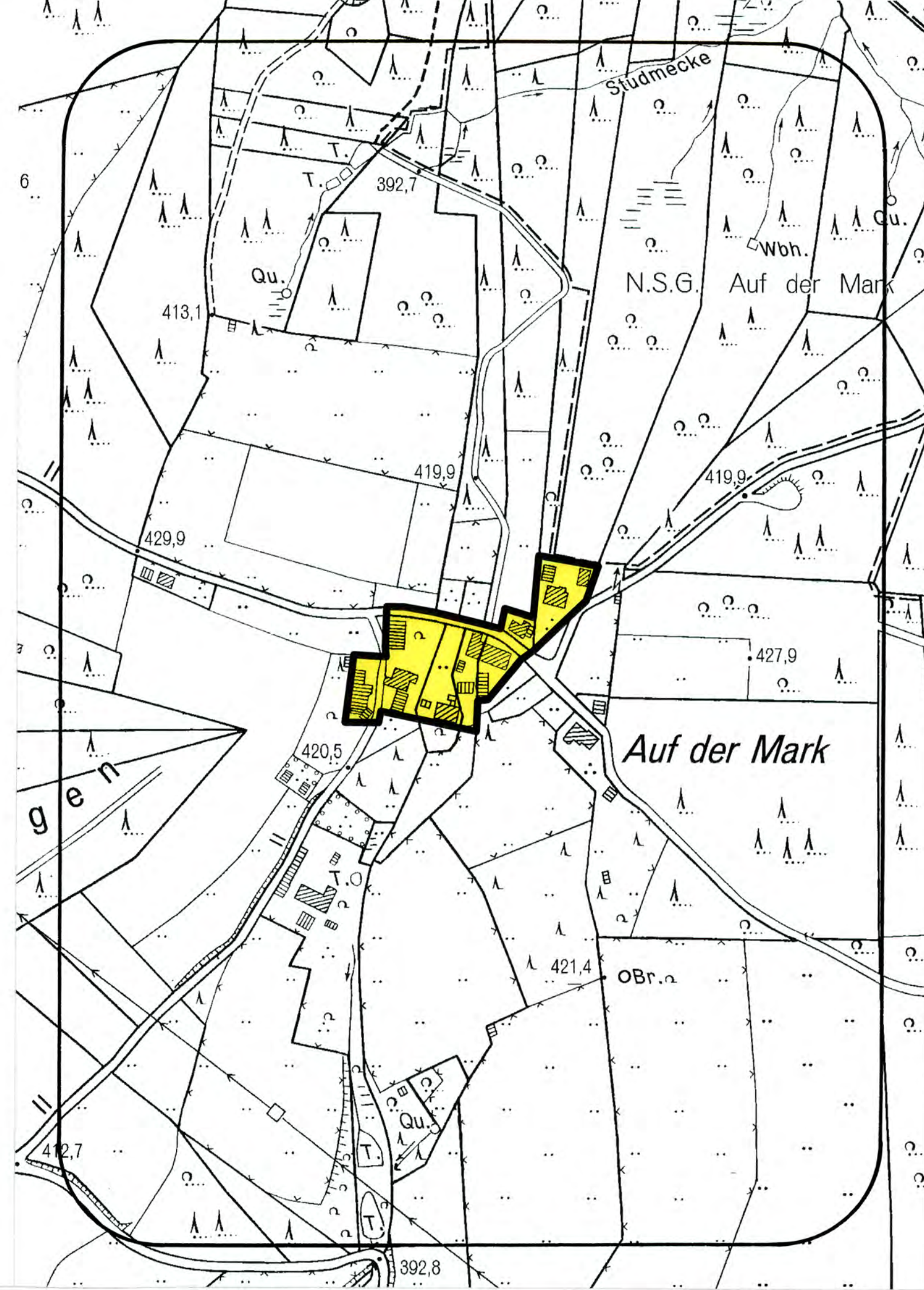


Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 (6) und § 10 (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 24.04.2013 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Kierspe, 25.04.2013

Emde
Emde
Bürgermeister



Satzung der Stadt Kierspe

für einen bebauten Bereich im Außenbereich

Außenbereichssatzung für die Ortslage „Auf der Mark“

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV. NRW 2023), in derzeit gültigen Fassung, der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –(BauNVO-) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), in derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Geltungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortstüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als Sattel- und Walmdächer in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



STADT KIERSPE

Außenbereichssatzung für die Ortslage

„Auf der Mark“

Legende



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2500

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden Freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliches Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§16Abs.4DSchG NRW).